

Auftrag und Verpflichtung der Kirchen im Strafvollzug

Von Manfred Lösch, Berlin

Manfred Lösch hielt diesen Vortrag als Impulsreferat bei einer Studientagung der in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen tätigen Anstaltsseelsorgerinnen und -seelsorger am 7. Dezember 2004 in der Evangelische Akademie Arnoldshain. Der Vortragsstil wurde beibehalten. Manfred Lösch war bis zum September 2004 Beauftragter der EKD für Gefängnisseelsorge.

Voraus-Setzungen

„Auftrag und Verpflichtung der Kirchen im Strafvollzug“ lautet das mir gestellte Thema. Ich bin eingeladen, es als ein mit dem Strafvollzug vertrauter Theologe und Vertreter der Kirche zu beleuchten.

Zunächst kann ich das als protestantischer Theologe streng genommen nur für die Evangelische Kirche tun. Ich hoffe aber, - nach den Erfahrungen von zwei Jahrzehnten guter ökumenischer Zusammenarbeit in der Gefängnisseelsorge - hier und heute auch für die römisch-katholische Kirche bzw. ihre Gefängnisseelsorge sprechen zu können. Deshalb werde ich von der Kirche nur im Singular reden.

Auch wenn es für manche von Ihnen fremd sein mag, beginne ich mit einem Impuls, der mir und uns heute angeboten wird durch ein biblisches Wort.

Ich habe es nicht selbst ausgewählt, sondern es ist die heutige Tageslosung der Herrnhuter Brüdergemeine, ein Text also, mit dem viele Christenmenschen in diesen Tag gegangen sind. Ich nehme diese Tageslosung in der Regel mit in den Tag und staune manchmal, wie diese ausgelassensten biblischen Worte zu dem passen, was mich gerade umtreibt.

Wo der Staat oder staatliche Behörden ... unbedingte Loyalität einfordern, müssen sie daran erinnert werden, dass die demokratische Verfassung dem Staat selbst ... Grenzen als verbindlich setzt.

Heute ist es der 2. Vers aus Psalm 119:

Wohl denen, die sich an seine Mahnungen halten, die ihn von ganzem Herzen suchen!

Erlauben Sie, dass ich Ihnen aus den 176 Versen dieses alttestamentlichen Psalms, den Luther „das güldene ABC“ genannt hat, auch noch den vorausgehenden und die folgenden sechs Verse lese:

Psalm 119

1. Wohl denen, die ohne Tadel leben, die im Gesetz des HERRN wandeln!
- 2 Wohl denen, die sich an **seine** Mahnungen halten (in der Einheitsübersetzung wird übersetzt: seine Vorschriften befolgen), die **ihn** von ganzem Herzen suchen,
- 3 die auf **seinen** Wegen wandeln und kein Unrecht tun.
- 4 Du hast geboten, fleißig zu halten **deine** Befehle.
- 5 O dass mein Leben **deine** Gebote mit ganzem Ernst hielte.
- 6 Wenn ich schaue allein auf **deine** Gebote, so werde ich nicht zuschanden.
- 7 Ich danke dir mit aufrichtigem Herzen, dass du mich lehrst die Ordnungen **deiner** Gerechtigkeit.
- 8 **Deine** Gebote will ich halten; verlass mich nimmermehr!

Das Verhältnis von Kirche und Staat

Wenn wir heute über Aufgaben und Pflichten einerseits des Staates und andererseits der Kirche nachdenken, über beider Zusammenarbeit, über Verbindendes und auch deutlich zu Unterscheidendes, scheint mir diese Feststellung grundlegend wichtig:

Die Orientierung der Kirche auf das „Gesetz des Herrn“, auf *Gottes* Gebote und *seine* Gerechtigkeit sind Maßstab allen kirchlichen Handelns

und handlungsleitende Verpflichtung für alle, die im kirchlichen Dienst stehen.

Das unterscheidet sie zunächst von anderen Mitarbeitenden im selben Handlungsfeld - es sei denn, sie verstehen

sich als Christen. Aber es ist auch festzuhalten: Unserer Verfassung, dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das nach seiner Präambel vom Volk „im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“ beschlossen ist, und den Gesetzen unseres Landes, die immer verfassungskonform zu sein haben, sind wir *gemeinsam* - egal ob Mitarbeiter/innen des Staates oder der Kirche - als Bürger und Bürgerinnen verpflichtet.

Gemeinsam tragen wir Verantwortung dafür, dass (auch im Strafvollzug) die Grundelemente des freiheitlich - demokratischen Staates sorgfältig geachtet, bewahrt und gepflegt werden: die Achtung der Würde des Menschen und die Anerkennung und der Schutz von Freiheit und Gleichheit (wenngleich diese Werte im Vollzug einer freiheitsentziehenden Strafe auch nur begrenzt zu verwirklichen sind).

Aus diesen Grundwerten folgt schließlich auch das Gebot der politischen und sozialen Gerechtigkeit.

Wenn unser Staat sich auch nicht auf ein bestimmtes religiöses Bekenntnis bezieht und sozusagen religiös neutral ist, kann nicht übersehen werden, dass der Grundwert der unantastbaren Menschenwürde inhaltlich eine Konsequenz der biblischen Lehre von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen als Geschöpf Gottes (Genesis 1,27) ist.

Christen bekennen zudem, dass durch Jesus Christus die Grundlage dafür geschaffen ist, dass die Welt mit Gott und die Menschen miteinander versöhnt werden. Die zentrale Botschaft der Kirche ist, dass Jesus Christus stellvertretend für jeden sündigen Menschen (und wer ist das nicht?) sein Leben gegeben hat.

Die Botschaft von der Versöhnung und entsprechendes Handeln ist folglich auch und gerade im Strafvollzug zentrales Thema, Aufgabe und Verpflichtung der Kirche.

Aber diese Versöhnung ist sozusagen Versöhnung „in progress“. Noch leben wir in einer erkennbar „noch nicht erlösten Welt“ (Barmer Theologische Erklärung 1934, These V).

Deshalb braucht diese Welt Ordnungen und Gesetze, mit denen der Staat die schädlichen Auswirkungen der Sündhaftigkeit der Menschen, die Ungerechtigkeit und Friedlosigkeit in Grenzen halten soll.

Weil aber auch staatliche Machtausübung nicht unfehlbar ist, muss auch der Staat selbst in der Ausübung seiner Macht kontrolliert und immer wieder an seine Verantwortung erinnert werden. Die Denkschrift der EKD zum Verhältnis der Kirche zur freiheitlichen Demokratie (*Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe*, Gütersloh, 1985) hat deshalb betont:

„Der Staat hat keine letzte, absolute Autorität über Menschen. Letzten, unbedingten Gehorsam schuldet der Christ allein Gott...und im Lichte der kommenden Gerechtigkeit Gottes ist jede menschliche Rechts- und Staatsordnung vorläufig und verbesserungsbedürftig. Aber das Vertrauen auf die Herrschaft des lebendigen Gottes ermutigt uns, die Möglichkeit der Mitwirkung im Staat zu ergreifen und dabei nach menschlicher Einsicht und menschlichem Vermögen Gottes Willen zu erfüllen.“(ebd. S.16)

Kirchliche Mitwirkung hat durch diese Orientierung immer den „Charakter kritischer Solidarität“ (ebd. S.17). Wie wir wissen, ist dieser Charakter kirchlichen Mitwirkens oft unbequem und konflikträftig.

Wenn wir nach Wegen konstruktiven Miteinanders fragen, ist es unerlässlich, dass wir zunächst das Erfordernis einer klaren Unterscheidung zwischen dem geistlichen Auftrag der Kirche und dem weltlichen Auftrag des Staates anerkennen. Sie entspricht auch nicht nur dem Selbstverständnis der Kirche, sondern ebenso dem unseres demokratischen Staatswesens.

Erst die klare Unterscheidung zwischen staatlichem und kirchlichem Auftrag und die gegenseitige Bereitschaft zur Akzeptanz ermöglichen eine positive Beziehung zwischen beiden.

Diese Beziehung muss und kann dann auch „nicht ein gleichgültiges Nebeneinander“ (ebd. S.13) bedeuten, sondern partnerschaftliche Ko-

Die Gefängnisseelsorge rechnet zu ihren Aufgaben alle Dienste und Veranstaltungen, die für eine christliche Gemeinde kennzeichnend, von der Situation her erforderlich und unter den Bedingungen des Justizvollzugs möglich sind.

operation in einer „gemeinsamen Angelegenheit“ (wie es das Staatskirchenrecht formuliert), in der die Kirche ihren spezifischen Beitrag leistet und kirchliche Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen auf ihre Art dazu beitragen, dass der Staat seinem Auftrag gerecht werden kann; wohlgemerkt, immer im Gehorsam gegen Gottes Gebot und mit dem klaren Bekenntnis, dass absolute Loyalität nur Gott zukommt.

In Konfliktsituationen haben Vertreter/innen der Kirche völlig unabhängig von Anstellungsverhältnissen oder Rollenzuweisungen in der Institution ihr Gewissen darauf zu befragen, was geboten ist. Wo der Staat oder staatliche Behörden diese Bindung und Freiheit in Frage stellen und unbedingte Loyalität einfordern, müssen sie daran erinnert werden, dass die demokratische Verfassung dem Staat selbst solche Grenzen als verbindlich setzt.

Erste Antworten auf die Frage nach Auftrag und Verpflichtung der Kirche – auch im Strafvollzug – meinte ich zunächst in solchen allgemeinen Ausführungen zum Verhältnis von Staat und Kirche geben zu müssen. Nun komme ich konkreter zu Aufgabe und Ziel der Kirche im Strafvollzug:

Aufgaben und Ziel der Kirche im Strafvollzug

Bereits im Jahr 1979 (bald nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes) hat der Rat der EKD *Empfehlungen veröffentlicht zur Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten*. Sie beginnen mit einer Benennung des Auftrags der Kirche im Vollzug, der nach wie vor aktuell ist. Ich zitiere im Folgenden diese Empfehlungen auszugsweise:

„Der Dienst an den Gefangenen gründet sich auf den Auftrag, der der Kirche für ihr gesamtes Wirken vorgegeben ist: Die Kirche schuldet die gute Botschaft vom Anbruch der Herrschaft Gottes in dieser Welt, von Gericht und Gnade, von der Versöhnung mit Gott und den Menschen, von der Vergebung der Sünden und der Erneuerung zur Liebe allen Menschen. Dieser Auftrag gilt unverändert für das Gefängnis. ...

Zum Dienst an den Gefangenen gehört..., dass die Gemeinschaft zwischen der Gemeinde außerhalb des Gefängnisses und der Gemeinde im Gefängnis geachtet, gestärkt und erfahrbar wird. Der Freiheitsentzug schränkt die Ausübung dieser Gemeinschaft zwar ein, darf sie aber weder grundsätzlich noch tatsächlich völlig aufheben.

Der seelsorgerliche Dienst versteht sich nicht als eine religiöse Betreuung, die sich nur auf die kultischen Handlungen und den geistlichen Zuspruch erstreckt. Er gilt im umfassenden Sinne dem ganzen Menschen und versucht, Ursachen und Folgen der Tat sowie die alltäglichen Probleme des Gefangenenlebens mit einzubeziehen. Seelsorge im Gefängnis darf die diakonische Dimension (also tätige Nächstenliebe, Verf.) nicht außer acht lassen. ...

Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten stellt sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe auf die besonderen Bestimmungen ein, die für den Justizvollzug gelten; sie bleibt aber an ihren

kirchlichen Auftrag gebunden. Sie kann deshalb Weisungen, die ihren Auftrag inhaltlich berühren, von den Justizbehörden nicht entgegennehmen.“(ebd. S.9f.)

„Trotz seiner Zugehörigkeit zu den Mitarbeitern im Vollzug hat der Seelsorger

eine Sonderstellung. ... Die Anstaltsleitung hat kein Recht darauf, dass der Seelsorger gegen kirchliches Verständnis von Seelsorge im Vollzug mitwirkt“ (ebd. S. 18)

Insbesondere haben die Vertreter/innen des Staates das Recht und die Verpflichtung, die Verschwiegenheit kirchlicher Amtsträger/innen und ihrer Gehilfen (wie es in der StPO formuliert ist) strikt zu respektieren.

„Andererseits muss die Gefängnisseelsorge in allem, was sie sagt und tut - insbesondere, wenn sie glaubt, sich kritisch äußern zu müssen – die möglichen Auswirkungen auf das Vollzugsgeschehen mit bedenken. Sie ist deshalb auf den ständigen Erfahrungsaustausch mit den anderen im Vollzug tätigen Mitarbeitern angewiesen. ...

Die Gefängnisseelsorge rechnet zu ihren Aufgaben alle Dienste und Veranstaltungen, die für eine christliche Gemeinde kennzeichnend, von

In der Vergangenheit wurde die Aufgabe der Gefängnisseelsorge oftmals darin gesehen, das Urteilen und Strafen des Staates als ein Handeln an Gottes statt einsichtig zu machen.

der Situation her erforderlich und unter den Bedingungen des Justizvollzugs möglich sind. Dazu gehören insbesondere Gottesdienste - besonders auch unter Beteiligung...von außen -, Bibelarbeiten, seelsorgerliche Einzel- und Gruppengespräche, kirchliche Bildungsveranstaltungen, karitative und diakonische Aufgaben und Öffentlichkeitsarbeit“ (ebd. S.10).

Unter den besonderen Bedingungen der Institution mit ihren nahezu umfassenden Reglementierungen und Lebensbedingungen, die sich vielfach reduzierend und retardierend auf die Persönlichkeit der Gefangenen auswirken sowie angesichts mehr oder weniger subtiler subkultureller Machtkämpfe, versucht die Seelsorge „einen Raum der Bewahrung zu schaffen für Menschen, ... die in der Gefahr sind, ihr Personsein zu verlieren. Sie bietet Heilung an durch die Ermutigung, sich selbst und andere neu anzunehmen, ... die Wirklichkeit des eigenen Lebens zu erkennen, zu ertragen und vielleicht sogar zu verändern.“ (ebd. S.11)

„In der Vergangenheit wurde die Aufgabe der Gefängnisseelsorge oftmals darin gesehen, das Urteilen und Strafen des Staates als ein Handeln an Gottes statt einsichtig zu machen“. (ebd. S.12) Gelegentlich führte das so weit, dass der Seelsorge die Aufgabe zufiel, auch rechtlich fragwürdige vollzugliche Maßnahmen, ja sogar entwürdigende Repressionen und Disziplinierungen durch die Anstalt sozusagen ideologisch zu unterfüttern.

Solchen Erwartungen hat sich die Gefängnisseelsorge aus theologischen Gründen aber unbedingt entgegen zu stellen, wie jedem Versuch einer Instrumentalisierung, der ihre Eigenart außer acht lässt.

Die Seelsorge hat dem gegenüber auf *ihre* Weise zum Vollzugsziel einen Beitrag zu leisten. Sie versteht sich dabei grundsätzlich nicht als Konkurrent anderer Dienste und Berufsgruppen, sondern bemüht sich permanent um einen offenen und kritischen Diskurs zu dem, was als gemeinsame Aufgabe erkannt ist. „Seelsorge geht jedoch nicht im Behandlungsvollzug auf. Es

geht ihr nicht nur um das Wohl, sondern auch um das Heil. Sie wendet sich deshalb auch (und gerade!) denen zu, die von anderen als behandlungsunwürdig oder -willig klassiert werden.

Menschen durch ihr Leben zu begleiten, durch Höhen und Tiefen und besonders in Grenzsituationen: das gehört zum Auftrag der Kirche seit ihrem Entstehen. Folglich war und ist Gefängnisseelsorge seit langem Bestandteil des Gefängniswesens – zumindest in christlich geprägten Gesellschaften. Grundlegende Veränderungen im Verständnis des Strafvollzugs wie der Seelsorge im Vollzug sind in den zurückliegenden Jahrhunderten mit den Namen kirchlicher Amtsträger verbunden. Ich nenne nur Wichern, Fliedner, Poelchau, Menschen, die aus einem christlichen Verständnis heraus maßgeblich das mit auf den Weg gebracht haben, was wir heute einen modernen Strafvollzug nennen.

Mit dem Wandel des Vollzugs, der Schaffung spezialisierter Fachdienste, hat sich im Laufe der Zeit die Stellung der Seelsorger/innen im Vollzug verändert. Manche Aufgaben, die ihnen früher zufielen, werden inzwischen von anderen (von Therapeuten, Sozialarbeitern und Lehrern z.B.) wahrgenommen. An ihrer grundlegenden Aufgabe und Verpflichtung, die seit alters her gelten, sind jedoch auch unter veränderten Rahmenbedingungen keine Abstriche zu machen.

Ein bequemer Auftrag und eine leichte Verpflichtung sind das wahrlich nicht. Schon die Bibel des Alten und des Neuen Testaments schildert uns eindringlich, dass, wer sich ihnen verpflichtet weiß, auch den Kopf hinhalten muss.

„Die Seelsorge bringt in den Strafvollzug eine bestimmte Perspektive (ein) und sie setzt mit dieser Perspektive in der unmittelbaren Lebenssituation der Menschen, denen sie begegnet, an“ (Denkschrift der EKD zum Strafvollzug, Strafe: Tor zur Versöhnung?,

Gütersloh,1990, S.92). Von ihrem christlich-kirchlichen Ansatz her bietet sie Hilfe zur Lebensdeutung, zur Orientierung und Lebensgestaltung, und „es gibt kein Thema, das hier auszusparen wäre“. (ebd.)

Öl oder Sand im Getriebe des Vollzugs?

Dabei bleibt es nicht aus, dass sie sich gelegentlich auch in Widerspruch setzt zur Institution Strafvollzug, der (trotz aller Bemühungen seitens vollzuglicher Mitarbeiter/innen hier auch

gegenzusteuern) gekennzeichnet ist durch Misstrauen, Fremdbestimmung, Entscheidungsverlust und Liebesentzug. Der Theologe Wilfried Härle hat nicht von ungefähr das Gefängnis beschrieben als „eine Art Gegenwelt zum Evangelium“. Wie gesagt: Auftrag und Verpflichtung bezieht die Gefängnisseelsorge als Teil der Kirche aus der Orientierung am Handeln Jesu.

Aus der Sicht des Staates allerdings sind berufene Gefängnisseelsorger/innen nicht nur Diener der Kirche, sondern als Bedienstete des Vollzugs im Sinne des Strafvollzugsgesetzes zur Loyalität gegenüber dem gesetzlichen Auftrag und der sich daraus ergebenden gemeinsamen Aufgabe verpflichtet.

Hier können sich naturgemäß immer wieder Reibungsflächen ergeben, denn die Deutungshoheit darüber, wie Auftrag und Aufgabe des Vollzugs im einzelnen nachzukommen ist, fällt praktisch weitgehend der staatlichen Behörde und insbesondere der Anstaltsleitung zu.

Wie viele „Fehldeutungen“ dabei möglich sind, macht eine nicht unerhebliche Zahl von gerichtlichen Entscheidungen zu Gunsten beschwerde-

führender Gefangener deutlich.

Natürlich will ich damit nicht sagen, dass kirchliche Mitarbeiter/innen das besser könnten oder gar unfehlbar seien. Ganz gewiss nicht, aber ihre grundlegende Orientierung ist eben oft eine andere.

Niemand kann (und will) aber eine Behörde oder eine Anstaltsleitung dazu verpflichten, ihre Orientierung aus dem Handeln Jesu oder kirchlicher Positionen zu beziehen.

Angesichts dessen stehen Gefängnisseelsorger/innen immer wieder vor der Frage, ob sie am Programm ihrer jeweiligen Anstalt rundum mitwirken können oder in bestimmten Fragen offen opponieren sollen und können, ob die gewünschte Kooperation wirklich in jedem Fall vereinbar ist mit ihrem kirchlichen Auftrag, ob sie Öl oder Sand im Getriebe des Vollzugs sein sollen. Wie ich es sehe, sind diese Fragen nicht pauschal zu beantworten.

Von Ort zu Ort und von Zeit zu Zeit müssen darauf theologisch begründete Antworten gefunden werden – möglichst im offenen Diskurs mit den Kooperationspartnern und dann auch mit klaren Konsequenzen.

GEFÄNGNISSE / Goll setzt auf Seelsorger

tz Mi, 5. Jan. 2005

Mutmacher für das Leben danach

Für viele Häftlinge in den Gefängnissen sind die Seelsorger eine wichtige Vertrauensperson – und manchmal auch Mutmacher für das Leben nach Haftende.

STUTTGART ■ Die Seelsorge wird nach Ansicht von Justizminister Ulrich Goll (FDP) in ihrer Bedeutung für den Strafvollzug oft unterschätzt. „Der Gefängnisseelsorger kann wie kaum ein anderer im Gefängnis Gemeinschaft herstellen und dabei auch Personen außerhalb des Vollzugs einbeziehen. Die seelsorgerische Tätigkeit trägt dazu bei, Spannungen und Gegensätze abzubauen, das gilt auch im Blick auf eine Versöhnung von Täter und Opfer“, sagte Goll.

Im Strafvollzugsgesetz sei der Seelsorge in den Gefängnissen sogar ein eigener Artikel gewidmet, be-

tonte der Minister. „Die Gefangenen haben ein Recht auf religiöse Betreuung, und die Religionsgemeinschaften sind von den Vollzugsbehörden zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen.“ Zudem komme der Seelsorge die Aufgabe zu, Menschen, die sich durch ihr Schicksal und ihr Verhalten in einer besonderen Situation befinden, zu begleiten, zu betreuen und ihnen religiöse Inhalte zu vermitteln.

Den Seelsorgern werde von den Gefangenen großes Vertrauen entgegengebracht. Bei manchen Inhaftierten führe das auch dazu, dass sie einsähen, was sie mit ihrer Tat ange richtet haben und sich zum Beispiel gegen Fragen der Wiedergutmachung nicht mehr abschotteten, berichtete Goll. Die wichtigste Aufgabe des Seelsorgers sei es, den Gefangenen Sinnstiftung zu vermitteln. Viele befänden sich in krisenhaften Lebenssituationen, in denen

es schwer fällt, Perspektiven zu sehen und Ziele zu setzen.

In jüngster Zeit habe durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit das Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Justizvollzug zugenommen. „Mit Blick auf die allgemeine Bedeutung des Ehrenamtes wollen wir auch das Ehrenamt im Justizvollzug weiter ausbauen“, sagte Goll.

Die Aufgaben der Seelsorger reichen von den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen und der Einzelseelsorge bis zur Gruppenarbeit und der Betreuung der Angehörigen der Gefangenen. Jeder Häftling hat das Recht auf religiöse Betreuung durch die Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft. Bei muslimischen Gefangenen wird die Einhaltung der islamischen Speisevorschrift besonders beachtet. Für die Teilnahme an religiösen muslimischen Feiertagen werden sie von der Arbeit freigestellt. lsw

Seelsorge – unschätzbare Gewinn für den Strafvollzug

Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass die Mitwirkung der Kirche und ihrer Seelsorge trotz mancher Differenzen und notwendiger Auseinandersetzungen über Aufgaben und Verpflichtungen für den Strafvollzug (und ich meine damit nicht nur die Gefangenen, sondern alle Mitwirkenden und auch die Institution) einen unschätzbaren Gewinn bedeutet, auch wenn der nicht immer erkannt und gewürdigt wird.

Ich persönlich hatte das Glück, es in den ersten Jahren meines Dienstes als Anstaltsseelsorger mit einem Anstaltsleiter zu tun zu haben, der meine weitgehend unabhängige Position als „heilsamen Stachel im Fleisch“ (wie er es ausdrückte) zu schätzen und meine kritischen Anfragen und Widerstände für sich als Korrektiv zu nutzen wusste.

Wie der einzelne Seelsorger/ die einzelne Seelsorgerin ihren Auftrag und ihre Verpflichtung in der konkreten Arbeitssituation versteht und umsetzt, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Aber grundsätzlich lässt sich sicher sagen:

Gefängnisseelsorger/innen in ihrer Sonderstellung

- können sich als relativ Unabhängige in der Institution mit einer großen Offenheit, frei von hierarchischen Abhängigkeiten und Beförderungshoffnungen (allerdings gebunden durch ihre Verschwiegenheitspflicht) sowohl Gefangenen wie auch Bediensteten zuwenden und zu einer Normalität im Vollzug beitragen,
- können Räume schaffen, in denen der Mensch Mensch sein kann mit allen seinen Gedanken, Gefühlen und Worten, ohne dass dies alles registriert wird und möglicherweise für ihn unabsehbare Folgen hat,
- können wie kaum jemand anders im Gefängnis Gemeinschaft herstellen (mit Menschen innerhalb der Mauern, aber auch von außerhalb); Gemeinschaft, die nichts mit Zwang und Druck zu tun hat, sondern in der gegenseitiges Verständnis gefördert und Spannungen abgebaut werden,
- können zur Versöhnung beitragen zwischen Konfliktparteien im Gefängnis, aber auch zwischen Gefangenen und Angehörigen, im besonderen Fall auch zwischen Tätern und Opfern,

- können sich unverdächtig besonders um die Abgeschriebenen und Abgelehnten bemühen, die besonders intensive Zuwendung brauchen, um sich nicht selbst als solche aufzugeben,
 - können den im Strafvollzug Tätigen als kritische Partner aber auch als aufmerksame, vertrauensvolle Ratgeber helfen, ihre eigene Rolle und ihre mit ihrem Beruf verbundenen Probleme (die nur jemand verstehen kann, der den Vollzug auch kennt) zu reflektieren und sie letztlich so oder so für ihren Dienst zu stärken,
 - können als in der Institution weitgehend ohne Entscheidungsbefugnis Tätige und für den Strafvollzug nicht politisch Verantwortliche - und von daher unbelastet durch Rechtfertigungs- oder Erfolgszwänge - auf verschiedenen Ebenen Veränderungen anregen,
 - können Kirche und Gesellschaft, Gruppen und Einzelne immer wieder mahnen, ihre Mitverantwortung für den Vollzug wahrzunehmen und sich auf verschiedenste Weise zu engagieren und
 - können schließlich dazu beitragen, dass der Vollzug die öffentliche Aufmerksamkeit bekommt, die er braucht - und zwar durchaus im doppelten Sinn: als demokratische Kontrolle eines staatlichen Machtbereichs, der immer in Gefahr ist, ein Eigenleben zu entwickeln, und andererseits als verstehende und verständnisvolle Unterstützung für eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die vor allem durch unsachgemäße mediale Vermittlung ansonsten weitgehend falsch wahrgenommen, missverstanden und diskreditiert wird.
- Mir ist bewusst, dass gerade das nach außen gewandte Reden und Handeln der Gefängnisseelsorge häufig Anlass zu Konflikten darstellt. Hier und da werden dabei sicher auch vermeidbare Fehler gemacht.
- Aber grundsätzlich ist festzuhalten - und ich zitiere hier gern noch einmal Bischof Prof. Dr. Wolfgang Huber, den jetzigen Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Martin Faber anlässlich meiner Verabschiedung aus dem Amt des EKD-Beauftragten für die JVA-Seelsorge vor drei Monaten an die Adresse der Kirche gewandt zitiert hat: „Öffentlichkeit gehört zum Wesen der Kirche. ... Zur Grundbestimmung kirchlicher Existenz gehört auch öffentliches Reden, stellvertretend

für andere“. (Wolfgang Huber, Folgen christlicher Freiheit, 2. Aufl. 1985, S. 239)

Die Kirche hat nach ihrem Selbstverständnis auch einen prophetischen Auftrag, der die öffentliche Interpretation beinhaltet. Das bedeutet, „dass die Kirche die Lage derer öffentlich darstellt, die nicht für sich selber sprechen können.“ „ Und das öffentliche Reden der Kirche kann nur dann verantwortet werden, wenn es zur klaren Parteinahme für diejenigen führt, deren Lebensmöglichkeiten beschädigt und deren Rechte verletzt werden“ (ebd. S.244)

Für sie hat sich Kirche ihrem Selbstverständnis nach unmissverständlich zum Anwalt zu machen, der nicht aufhört, Staat und Gesellschaft ihre Verantwortung einzuschärfen.

Ein bequemer Auftrag und eine leichte Verpflichtung sind das wahrlich nicht. Schon die Bibel des Alten und des Neuen Testaments schildert uns eindringlich, dass, wer sich ihnen verpflichtet weiß, auch den Kopf hinhalten muss.

Islam im deutschen Alltag

Religiosität im Leben türkischstämmiger Jugendlicher²

Von Necla Kelek, Hamburg

Das Referat von Necla Kelek drucken wir ab, weil es solide Hintergrundinformationen zum Umgang mit Gefangenen türkischer Herkunft bietet. Besonders interessant erscheint dabei die Sichtweise „von innen“. (s. auch die Besprechung: „Die fremde Braut“)

Im Tagesspiegel stand ein kurzer Bericht über eine Reise des Berliner Bildungssenators Klaus Böger nach Ankara. Es ging um Entwicklungshilfe. Entwicklungshilfe, die die türkische Regierung dem Berliner Senat angeboten hat, um die Integrationsbereitschaft der

² Referat auf der Tagung „Wird Gewalt normal?“ am 29. 11. 2003 in Bad Segeberg. Necla Kelek ist Sozialwissenschaftlerin und bildet u.a. in Schleswig – Holstein JVA – Bedienstete fort.

200.000 in Berlin lebenden Türken zu fördern. Denn es sieht nicht gut aus um die Integration der Türken in Deutschland.

Türkische Kinder kommen oft erst bei der Einschulung mit der deutschen Sprache in Berührung. Ihre Mütter sprechen meist kein deutsch. Jeder vierte türkische Jugendliche schafft keinen Schulabschluß. Nur 5% der türkischen Jugendlichen bestehen das Abitur. Jeder zweite Insasse einer Jugendstrafanstalt in Deutschland ist Muslim.

Sie werden sich natürlich jetzt fragen, was hat dies mit dem heutigen Thema zu tun. Und die Frage stellt sich provokativ auch so:

Ist der Islam, oder das was von der türkisch - muslimischen Organisationen gelebt wird, ein Hindernis für die Integration?

Ich sage es gleich vorweg. Ich bin in großer Sorge und beurteile den Prozess der Integration muslimischer Migranten in Deutschland skeptischer denn je.

Ursache hierfür sind sicherlich strukturelle Benachteiligungen und eine verfehlte Integrationspolitik in der Vergangenheit, die von der „Lebenslüge“ „Deutschland ist kein Einwanderungsland“ getragen war. Ebenso fatal waren die linken oder liberalen Ansätze einer multi-kulturellen Gesellschaft, die mit ihrer mehr oder minder folkloristischen Sichtweise zu einer Abgrenzung der Mehrheit der Bevölkerung und Selbstausgrenzung der Migranten beigetragen hat.

In Deutschland ist es typisch, dass beide Seiten einander jeweils als „die Anderen“ bezeichnen und sich mit den Hinweis auf kulturelle Unterschiede abgrenzen. Das gilt für die Deutschen, wobei ich jetzt gar nicht die "Ausländer raus" Neonazis meine. Sondern die normalen Bürgern, die beim „Türken“ gerne ihr Gemüse kaufen, aber Sorge haben vor einer Islamisierung ihres Stadtviertels oder dem Verlust deutscher Identität. Ich kann diese Befürchtungen in gewissen Rahmen nachvollziehen.

Hier und heute befasse ich mich nicht mit Versäumnissen der Politik. Sondern ich frage meine Landsleute: Wollt ihr die Integration in die deutsche Gesellschaft?

Sie bleiben unter sich. Man pflegt das Vorurteil von den sozial kalten, nur auf den eigenen Vor-